



Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1450. (2) Nr. 7748.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Leopold Baumgarten, Curator des liegenden Elisabeth Riedl'schen Verlasses, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 8. October 1835 verstorbenen Aufsehers- Sattinn Elisabeth Riedl, die Tagfagung auf den 28. November l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtgeltend dorthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 1. October 1836.

Z. 1456. (2) Nr. 7746.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Perko, nomine seines minderjährigen Sohnes Albin, dann Johann, Carl, Joseph und Ignaz Binter, letzterer im eigenen Namen und als Vormund der minderjährigen Carolina Binter, als erklärte Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. September 1835 verstorbenen Professor Ignaz Binter, und nach der am 6. März 1836 verstorbenen Antonia Binter, die Tagfagung auf den 14. November 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtgeltend dorthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 1. October 1836.

Z. 1460. (2) Nr. 7666.

E d i c t.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird den allfälligen unbekanntem Erben

des am 28. October 1834 ab intestato allhier zu Laibach verstorbenen Schiffsmannes Johann Perdan, erinnert, daß alle Jene, welche an diesen Verlass einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, solchen binnen Jahresfrist sogewiß bei diesem Gerichte anzumelden und geltend zu machen haben, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgewacht, und Jenen aus den sich Angemeldeten eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 1. October 1836.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1432. (3) Nr. 22512.

K u n d m a c h u n g.

Es ist bei dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium in Laibach eine Hausknechts-Bediensfung, mit der systemisirten Jahreslohnung von Ein Hundert Achtzig Gulden Conv. Münze, und mit dem Genusse der vorgeschriebenen Natural-Livree, in die Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche den gedachten Dienstplatz zu überkommen wünschen, und sich hiezu geeignet erachten, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 20. October d. J., bei dem gefertigten Landes-Gubernium zu überreichen, und es wird sich jeder Bewerber über Herkommen, Alter, Stand und bisherige Dienstleistungen auszuweisen, dann ein glaubwürdiges Zeugniß über gute Moralität, so wie über den Besitz der Kräfte und Fähigkeit zur Leistung der Obliegenheiten eines Hausdieners, beizubringen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. September 1836.

Ferdinand Graf Nchelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1435. (3) Nr. 23342/2879

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des königl. Guberniums des ungrischen Küstenlandes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen fernerer Verpflegung der Scerliero - Kranken in der

Heilanstalt in Portore den 15. October l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden im königl. Gubernial-Gebäude zu Fiume eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. — Die Bedingnisse sind: — 1tens. Die Lieferung der nöthigen Verpflegsartikel wird auf Ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1836 bis letzten October 1837 festgesetzt, und 2tens dem Bestbieter überlassen. — 3tens. Der Contrahent ist verpflichtet, die Verpflegsartikel von guter Qualität, und nach der in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Quantität und Maß genau zu liefern, keine anderen Schwaaren beizuschaffen, als in der erwähnten Uebersicht verzeichnet erscheinen, und die Vertheilung der Victualien unter den Kranken in den vorgeschriebenen Stunden zu besorgen. — 4tens. Dem Unternehmer wird ferner obliegen, die zu liefernden Victualien gegen die in der betreffenden Uebersicht aufgerechneten Fiscalpreise nach dem stufenweise zu geschährenden % Abschlage, und rücksichtlich nach der Anzahl der zu verpflegenden Kranken, welche am 15. eines jeden Monats erhoben werden wird, zu liefern, und zwar der Art, daß, wenn die Anzahl der Kranken in der Heilanstalt sich einschließig bis auf 10 erstreckt, die Verpflegung gegen die in der oberwähnten Uebersicht festgesetzten Fiscalpreise nach den verschiedenen Diäten und ohne irgend einen Abzug besorgt werden, bei einer Krankenanzahl von 11 bis einschließig 20, aber solche gegen einen 7 % Abschlag, hingegen bei einem Krankenstand von 21 bis einschließig 30, gegen den Abschlag von 15 % geschehen müsse, und endlich, wenn der Krankenstand sich auf 31 oder über diese Zahl noch auf mehrere Köpfe beläuft, wird dann der Lieferant verbunden seyn, die Lieferung gegen den in dem aufzunehmenden Licitations-Protocolle festzusetzenden Abschlage von 25 % von dem bestimmten Fiscalpreise zu besorgen. — 5tens. Wird der Unternehmer dafür sorgen müssen, damit das Brot von gutem Mehl, hinlänglich gut gebacken und nie über zwei Tage alt, und der Wein von guter Qualität und fehlerfrei sey. — 6tens. Dem Lieferanten steht es frei, die zur Bereitung und Vertheilung der Victualien und sonstigen Berrichtungen erforderliche Dienerschaft auf eigene Kosten aufzunehmen und zu entlassen, mit der Bedingung jedoch, daß die betreffenden Individuen römisch-katholischer Religion seyen, und daß sämmtliche, sowohl zur Küche als auch zur Aufbewahrung der Victualien erforderlichen Geräthschaften von dem Unternehmer beizuschaffen und immer rein zu halten sind. — 7tens.

Dem Verpfleger wird der Gebrauch des im neuen und alten Castellgebäude befindlichen Eisternenswassers mit der Bedingung freigelassen, daß er im Ermanglungsfalle desselben das Wasser auf eigene Kosten aus andern Orten beschaffen und zuführen zu lassen verpflichtet bleibe. — 8tens. Wird der Unternehmer nach den ärztlichen außerordentlichen Anordnungen, auch andere in der betreffenden Uebersicht nicht enthaltene Victualien gegen die dießfalls festgesetzten Preise genau zu liefern gehalten seyn. — 9tens. Dem Verpfleger wird das in Verhältniß der Kranken und unheilbaren Individuen zur Bereitung der Victualien, Aufbewahrung der Verpflegsartikel und sonstigen Materialien, so wie auch zur Unterkunft der aufzunehmenden Dienerschaft erforderliche Locale unentgeltlich überlassen werden. — 10tens. Jeder Concurrent ist verpflichtet, vor seinem Anbothe ein Neugeld von 150 fl. zu Handen der betreffenden Licitations-Commission um so gewisser zu erlegen, als jedes mit dem erwähnten Badium nicht versehene Individuum zu der festgesetzten Versteigerung keineswegs zugelassen werden wird. — 11tens. Dem Unternehmer liegt ob, gleich nach Erfolg der Bestätigung des aufzunehmenden Licitations-Protocolles, welches die Stelle eines gesetzlichen Vertrages vertreten wird, die übernommene Verpflegung zu besorgen; — so wie auch 12tens. Fünfzehn Tage nach Empfang des bestätigten Vertrages die vorgeschriebene Caution v. 1500 fl., entweder in Barem oder mittelst gesetzlich intabulirter Realitäten vom doppelten Werthe zu leisten. — 13tens. Dem Unternehmer werden die ersten $\frac{3}{4}$ der monatlichen Verpflegungsgebühr gleich nach der von Seite der Spitals-Direction mit Ende jeden Monats zu erfolgenden Revision bezahlt werden, der erübrigende Theil aber wird erst nach der herabgelangten buchhalterischen Rechnungs-Liquidirung zur gänzlichen Tilgung seiner Gebühren berichtigt werden. — 14tens. Im Falle, als einer der contrahirenden Theile nach Ablauf des oberwähnten Lieferungsjahres den vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr länger nachzukommen gedächte, so hat die dießfällige Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Lieferungsjahres zu geschehen, indem sonst der bezügliche Vertrag auch für das darauf folgende Jahr als gültig und fortbestehend betrachtet wird. — 15tens. Jede Ueberschreitung der vorerwähnten Bedingnisse wird nach den in dem aufzunehmenden Licitations-Protocolle näher zu bestimmenden Maßregeln behandelt werden.

U e b e r s i c h t
der Diäten für die Sckerlievo-Kranken der Heilanstalt zu Portore.

1ste Diät,

in der Früh,	Suppe mit weißem Brot . . .	Lth. 2 1/2	abnehmend
zu Mittag	Reis	3	
	Gries	3	
	Gerste deutsche, mittlerer Gattung	3	
	Teigwerk	3	
Abends,	Brot gekochtes, Panadel . . .	3	

Fiscalpreis.

Eine jede Portion zu 7 fr.

NB. Einfache Suppe nach Erforderniß und ärztlicher Anordnung.

2te Diät,

in d. Früh	Suppe mit weißem Brot . . .	Lth. 4	abwchl.
zu Mittag	Gries	4	
	Kukuruzmehl	4	
	Suppe, wie für die 1. Diät	4	
	Rindfleisch ohne Knochen . . .	6	
Gemüse	Ruben frische	1/3 Maß	
	dto. saure		
Abends,	Erdäpfel	1/3 Maß	
	Brot weißes		
	Brot gekochtes, Panadel . . .	4	

Fiscalpreis.

Eine jede Portion zu 15 fr.

Das Grünzeug wird mit 1/2 Lth. Butter bereitet, und in Ermanglung dieses, eine mittlere Mehlspeis von 3 Lth. zugesetzt werden.

3te Diät,

in der Früh,	Suppe mit weißem Brot . . .	Lth. 4
zu Mittag	Gries und Kukuruzmehl, wie für die zweite Diät.	—
	Suppe wie oben	4
	Rindfleisch ohne Knochen . . .	8
	Grünzeug, wie für die zweite Diät, 1/3 Maß, oder 4 Lth. Mehlspeis	—
Abends,	Brot, halbweiß	24
	Wein 1/8 Maß	—
	an mittlerer Mehlspeise . . .	4

Fiscalpreis.

Eine jede Portion zu 19 fr.

V e r z e i c h n i s s

der nach den außerordentlichen ärztlichen Anordnungen zu liefernden, und in der vorherwähnten Uebersicht nicht enthaltenen Verpflegsartikel:

Wein 1/8 Maß	2	fr.
Ein Ey	2	"
Milch 1/8 Maß	2	"
Obst gekochtes 1/8 Maß	3	"
Kalb- und Lammfleisch, eingemachtes 1/8 Maß	3	"
Brot 6 Lth. für die erste Diät	1 1/2	"

Fiume am 16. September 1836.]

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1464. (2) Nr. 13189/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1837, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf dieses Pachtjahres, auf die Dauer des weiteren Verwaltungsjahres 1838, versteigerungs-

weise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den hohen Subernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523 4. Absatz, und 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unter-Inspector zu Krainburg zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei dem k. k. Bezirksamte zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweinstock		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Krainburg Straßlach Naklas St. Georgen Zirklach Höflein Huje	Michelsletten	21. Oct. 1836 Vormittags	Krainburg	3475	—	1435	45
				1228	—	272	—
				905	—	150	—
				730	—	258	—
				892	—	128	—
				794	—	158	—
				694	—	132	—
8718	—	2533	45				

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämmtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällenwach-Unter-Inspectoren eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 14. October 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1441. (3) Nr. 1527.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Virant von Raschiga, in die neuerliche Reassumirung der mit Bescheid vom 31. August 1832, Z. 1025 bewilligten, und mit Bescheid vom 3. März 1836, Z. 296 reassumirten executiven Feilbietung des dem Barthelma Rossan von Neudorf gehörigen, auf 2000 fl. gerichtlich betheuereten Hauses sammt Wirthschaftsgebäuden, puncto schuldiger 353 fl. 31 1/2 kr., dann 116 fl. 34 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 29. October, 29. November und 24. December 1836, jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Neudorf mit dem Besatze angeordnet worden, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Lagschlung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 21. Sept. 1836.

3. 55. (118)

Leopold Paternolli, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monath, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher-Catalog kostet geheftet 20 kr.